

Anlage 1 gem. § 4 Abs. 1 der Satzung vom 30.11.2012

<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Inhalt der Anlage 1</u>
Augustdorf	<ol style="list-style-type: none">1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,2. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle,3. Betrieb von dezentralen Annahmestellen für Grünabfälle4. Textilrecycling
Bad Salzuflen	<ol style="list-style-type: none">1. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben gem. § 5 Abs. 2 Landesabfallgesetz.2. Das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll, § 5 Abs. 6 Satz 2 Landesabfallgesetz).3. Die Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Gemeindestraßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen (§ 5 Abs. 9 Landesabfallgesetz).4. Die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 9 Abs. 1a Landesabfallgesetz.5. Rekultivierung/sonstige Vorkehrungen für stillgelegte Hausmülldeponien auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen (§ 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz).6. Die Abstimmungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung, insbesondere die Systembeschreibung, kann nur im Einvernehmen mit der Stadt Bad Salzuflen abgeschlossen werden.7. Die Stadt Bad Salzuflen führt in Zusammenarbeit mit der ABG Lippe Häckselaktionen (Baum- und Strauchschnitt) durch.8. Die Einrichtung von ortsnahen Annahmestellen bzw. Recyclingstellen (z. B. für Grünabfälle, Wertstoffe) behält sich die Stadt Bad Salzuflen ausdrücklich vor. <p>Die Stadt Bad Salzuflen legt Wert darauf, dass die an Bad Salzufler Unternehmen erteilten Drittbeauftragungen auch in Zukunft wirksam bleiben, insbesondere gilt dies für die Kompostierungsanlage der Hölsen Kompost GmbH.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Salzuflen davon ausgeht, dass im Rahmen der Satzungshoheit gemäß § 9 Abs. 1 Landesabfallgesetz (vgl. § 4 Abs. 2 dieser Satzung) die</p>

	<p>Stadt auch über grundsätzliche Fragen des Sammelsystems entscheidet (z. B. Wiege- und Identifikationssysteme).</p> <p>Anmerkungen zu den Entsorgungsaufgaben, die der Zweckverband wahrnehmen soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - bezüglich der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz bzw. § 4 Nr. 4.8 dieser Satzung) wird auf die Besonderheit hingewiesen, dass in Bad Salzuflen pro Jahr 4 Termine für die mobile Schadstoffsammlung angeboten werden. - Bei der Durchführung von Einsammlung und Transport der Abfälle durch den Zweckverband geht die Stadt Bad Salzuflen davon aus, dass wichtige Fragen des Einsammelgeschäfts, z. B. die Einteilung des Stadtgebietes in Abfuhrbezirke, im Einvernehmen mit der Stadt Bad Salzuflen geregelt werden. <p>9. Textilrecycling</p>
Barntrup	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuung einer Annahmestelle für Grünabfälle. 2. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Barntrup anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfälle (soweit die Menge die Kapazität der zugeteilten Systemabfallbehälter übersteigt). 3. Beauftragung von Unternehmen zur Abfuhr von Grünabfällen von privaten Hausgrundstücken. 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben. 5. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. 6. Textilrecycling
Blomberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist 2. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle soweit die Stadt Blomberg nach Gesetz hierfür zuständig ist 3. Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung- u. Gebührensatzung; hierzu gehören auch die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwanges) 4. Erstellung von kommunalen Abfallbilanzen 5. Betrieb der Bodendeponie mit Müllumschlagstelle „Hohedömsen“ im Ermessen der Stadt Blomberg

	<p>6. Weihnachtsbaumsammlung im Ermessen der Stadt Blomberg</p> <p>7. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Blomberg anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfällen auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Verträge</p> <p>8. Textilrecycling</p>
Detmold	Sämtliche Aufgaben der Abfallentsorgung verbleiben bei der Stadt Detmold; die Sperrmüllabfuhr wird auf den Verband übertragen.
Dörentrup	<p>1. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben gem. § 5 Abs. 2 Landesabfallgesetz</p> <p>2. Das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll, § 5 Abs. 6 Satz 2 Landesabfallgesetz).</p> <p>3. Die Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Gemeindestraßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen (§ 5 Abs. 9 Landesabfallgesetz)</p> <p>4. Die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 9 Abs. 1a Landesabfallgesetz.</p> <p>5. Die Abstimmungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung, insbesondere die Systembeschreibung, kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Dörentrup abgeschlossen werden.</p> <p>6. Die Gemeinde Dörentrup entscheidet im Rahmen der Satzungshoheit gemäß § 9 Abs. 1 Landesabfallgesetz (vgl. § 4 Abs. 2 dieser Satzung) weiterhin selbst über grundsätzliche Fragen des Sammel-systems (z. B. Wiege- und Identifikationssysteme)</p> <p>7. Bei der Durchführung von Einsammeln und Transport der Abfälle durch den Zweckverband geht die Gemeinde Dörentrup davon aus, dass wichtige Fragen des Einsammelgeschäfts, z.B. die Einteilung des Gemeindegebietes in Abfuhrbezirke, im Einvernehmen mit der Gemeinde Dörentrup geregelt werden.</p> <p>8. Textilrecycling</p>
Extertal	<p>1. Betreibung einer Annahmestelle für Baum- und Strauchschnitt</p> <p>2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben</p> <p>3. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallab-lagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken</p> <p>4. Textilrecycling</p>

Horn – Bad Meinberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammlung und Transport von Elektronikschrott 2. Sammlung und Transport von Sperrmüll 3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, Information der Bürger hierzu = Abfallberatung 4. Einsatz des Müllsheriffs zur Prüfung des Inhalts der grünen Tonne = gute Sortierqualität (Optional wäre auch der Einsatz bei der Papiertonne möglich) 5. Erstellung der Satzung und Gebührensatzung (Gebührenkalkulation) über die Abfallentsorgung 6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist 7. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle 8. Textilrecycling
Kalletal	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information und Beratung für Private über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet 4. Textilrecycling
Lage	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, Befördern zur Entsorgung der in diesem Zusammenhang anfallenden Abfälle. 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Befördern zur Entsorgung dieser Abfälle. 3. Gelegentliche Einrichtung dezentraler Annahmestellen für Grünabfälle im Rahmen von Abfall-Verwertungsmaßnahmen. 4. Textilrecycling
Lemgo	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelegten Abfälle (wilder Müll) 3. Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet. 4. Textilrecycling

<p>Leopoldshöhe</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungs- und Gebührensatzungshoheit 2. Gartenabfallsammlung 3. Mobiler Recycling-Hof 4. Leerung der öffentlichen Papierkörbe 5. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, soweit die Gemeinde Leopoldshöhe nach Gesetz hierfür zuständig ist. 6. Textilrecycling
<p>Lügde</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich des Abfallrechtes Satzungen einschl. Gebührensatzungen erlassen 2. Betreuung einer Annahmestelle für Grünabfälle und „gelbe Säcke“ in Lügde, Eschenbrucher Str. 3. Betreuung einer Annahmestelle für Grünabfälle in den Ortsteilen Elbrinxen, Sabbenhausen, Rischenau, Niese und Hummersen 4. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Lügde anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfälle 5. Beauftragung von Unternehmen zur Abfuhr von Grünabfällen 6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben 7. Einsammeln, Befördern und Beseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken 8. Textilrecycling
<p>Oerlinghausen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelegten Abfälle (wilder Müll) 3. Einsammeln und Transportieren von Einwegwindeln, die an zentraler Annahmestelle zu genau definierten Annahmeterminen abgegeben werden können 4. Annahme von Grünschnitt an öffentlichen Annahmestellen zu genau festgelegten Annahmeterminen und gegebenenfalls Verarbeitung (Schreddern, Häckseln) 5. Festlegung des Abfuhrhythmus und der Tonnengrößen sowie der Anzahl der Abfallgefäße 6. Entscheidungen über die Möglichkeit der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften und über die Möglichkeit der Befreiung vom An-

	<p>schluss- und Benutzungszwang sowie die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs</p> <p>7. Gebührenfestsetzung gegenüber den Bürgern</p> <p>8. Textilrecycling</p>
Schieder-Schwalenberg	<p>1. Betrieb der Grünschnittabfallannahmestelle „Am Oelberg“ im Ortsteil Schieder</p> <p>2. Beteiligung an der Kooperation zwischen den Städten Blomberg, Lügde, Barntrup und Schieder-Schwalenberg mit der Firma Niedermeier Naturkompost GmbH (Betrieb einer Kompostierungsanlage in Blomberg)</p> <p>3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben</p> <p>4. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle</p> <p>5. Textilrecycling</p>
Schlangen	<p>1. Einsammlung der wilden Müllablagerungen im Gemeindegebiet</p> <p>2. Grünschnitt- und Rasenschnittannahme</p> <p>3. Textilrecycling</p>
Kreis Lippe	<p>1. Abfallberatung – gewerblich</p> <p>2. Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes</p>